



# Fondsgebundene Rentenversicherung gegen laufende Beitragszahlung.

## Genius Direktversicherung (FRH).

## Genius Pensionskassenversorgung (PG).

Der Gesetzgeber fördert die betriebliche Altersversorgung (Schicht 2).  
Steuer- und sozialabgabenfrei in die Altersvorsorge investieren.

### Kurzbeschreibung: Fondsgebundene Rentenversicherung – Direktversicherung/Pensionskassenversorgung.

- Die Direktversicherung ist eine Lebensversicherung, die durch den Arbeitgeber (= Versicherungsnehmer) auf das Leben des Arbeitnehmers (= versicherte Person) abgeschlossen wird, wobei der Arbeitnehmer und seine Hinterbliebenen für die Leistungen bezugsberechtigt sind.
- Die Pensionskasse ist eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung bei der der Arbeitgeber (= Versicherungsnehmer) auf das Leben des Arbeitnehmers (= versicherte Person) eine Versicherung abschließt, wobei der Arbeitnehmer und seine Hinterbliebenen für die Leistungen bezugsberechtigt sind.
- Nach § 3 Nr. 63 EStG können Beiträge für eine Direktversicherung/Pensionskasse bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG GRV) jährlich steuerfrei eingezahlt werden. Beiträge, die nach § 40b EStG pauschal versteuert werden, sind anzurechnen. Zusätzlich sind diese Beiträge bis zu 4 % der BBG GRV jährlich sozialabgabenfrei.
- Steuer- und sozialabgabenfrei vorsorgen und erst im Rentenalter die Leistungen mit einem meist geringeren Steuersatz besteuern.
- Unsere Genius-Tarife kombinieren die hohe staatliche Förderung mit unserem innovativen Anlagekonzept: attraktive Renditechancen für eine lebenslange Altersrente mit gleichzeitig felsenfesten Garantien. Zum Rentenbeginn sind mindestens die eingezahlten Beiträge sicher.
- Je nach Sicherheitsbedürfnis stehen verschiedene Fonds zur Wahl – mit der Chance von den Erträgen der internationalen Aktien-, Renten- und Mischfonds zu profitieren.

### Tarife Fondsgebundene Rentenversicherung (FRH, PG).

<b>Garantiemöglichkeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beitragsgarantie immer 100 %.</li> <li>Mit dem Garantieplan und Fix Plus gibt es zwei zusätzliche Optionen, mit der sich die Garantieleistung bei positiven Fondsentwicklungen über die Beitragsgarantie erhöhen kann.</li> <li>Garantieplan: Stufenweise Anpassung der Garantieleistung bis auf 100 % des Guthabens zum Rentenbeginn.</li> <li>Fix Plus: Sicherung des vorhandenen Guthabens jederzeit zum nächsten Monatsersten.</li> <li>Durchführung Fix Plus automatisch bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Unternehmen.</li> <li>Hoher garantierter Rentenfaktor.</li> </ul>
<b>Mindest-/Höchst Eintrittsalter</b>	15 - 75 Jahre
<b>Aufschubdauer</b>	Mindestens 10 Jahre. Je nach Vertragskonstellation kann auch eine längere Aufschubzeit erforderlich sein.
<b>Beitragszahlungsdauer</b>	Mindestens 2 Jahre, maximal die Dauer der Aufschubzeit.
<b>Rentenbeginnalter/ Vorverlegung des Rentenbeginns und Phase des flexiblen Rentenübergangs</b>	Frühestens vollendetes 62. Lebensjahr, spätestes Rentenbeginnalter 80 Jahre. Der vereinbarte Rentenbeginn kann vorverlegt werden (max. 5 Jahre vor vereinbartem Rentenbeginn), vorausgesetzt die VP hat das 62. Lebensjahr vollendet. Der Rentenbeginn kann innerhalb der Phase des flexiblen Rentenübergangs frei gewählt werden. Die Phase des flexiblen Rentenübergangs beginnt mit dem vereinbarten Rentenbeginn und erstreckt sich über einen Zeitraum von 15 Jahren, längstens bis zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, der vor der Vollendung des 85. Lebensjahres liegt. Voraussetzung für die Flexphase: Rentengarantiezeit von mindestens 10 Jahren
<b>Rentenbezugsdauer</b>	Lebenslange Rentenzahlung
<b>Mindestbeitrag</b>	Monatlich 25 € Abhängig von der Vertragskonstellation kann der erforderliche Mindestbeitrag auch höher ausfallen, damit die Beitragsgarantie gewährleistet ist.



**württembergische**

Ihr Fels in der Brandung.

**Tarife Fondsggebundene Rentenversicherung (FRH, PG).**

<b>Höchstbeitrag</b>	Jährlich 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West), ggf. vermindert um pauschalversteuerte Beiträge. Nähere Informationen siehe steuer- und sozialabgabenrechtliche Behandlung der Beiträge.
<b>Leistung bei Tod in der Aufschubphase</b>	Vorhandenes Gesamtguthaben oder die garantierte Todesfall-Leistung
<b>Leistung bei Tod in der Rentenphase</b>	Rentengarantiezeit
<b>Hinterbliebene</b>	Versorgungsberechtigte Hinterbliebene sind: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ der überlebende Ehegatte</li><li>▪ bzw. der überlebende eingetragene Lebenspartner</li><li>▪ bzw. der überlebende Lebensgefährte, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Todes in einer häuslichen Gemeinschaft gelebt hat und dem Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls namentlich mit Anschrift und Geburtsdatum genannt hat,</li><li>▪ überlebende Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 5 EStG.</li></ul> Sind solche Hinterbliebene nicht vorhanden, so wird eine ggf. fällige Todesfall-Leistung auf höchstens 8.000 € einmalig pro versicherte Person begrenzt.
<b>Zusatzversicherung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Beitragsbefreiung (Tarif BU)</li><li>▪ Berufsunfähigkeitsrente (Tarif BUR)</li></ul>
<b>Überschuss-Systeme</b>	Vor Rentenbeginn: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Anlage im Gesamtguthaben.</li></ul> Nach Rentenbeginn: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Steigende Bonusrente (teildynamisch),</li><li>▪ Rentenerhöhung (dynamisch),</li><li>▪ Bonusrente – nur für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer zulässig.</li></ul>
<b>Dynamik/Anpassung</b>	Wahlweise möglich: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ im selben Verhältnis wie die Steigerung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West), mindestens jedoch um 5 %, oder</li><li>▪ um einen festen, ganzzahligen Prozentsatz zwischen 5 % und 10 %. Bei Einschluss einer BUZ 5 %.</li></ul> Die Erhöhung des Beitrages erfolgt im steuerlich geförderten Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG wie folgt: Bei Verträgen mit einer Beitragszahlung innerhalb von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG GRV) erfolgt die Erhöhung des Beitrages maximal bis zu diesem Betrag. Bei Verträgen mit einer Beitragszahlung über 4 % der BBG GRV erfolgt die Erhöhung maximal bis zu 8 % der BBG GRV, ggf. vermindert um pauschalversteuerte Beiträge.
<b>Kapitalwahlrecht</b>	Möglich, ab einer Aufschubdauer von mindestens 5 Jahren. Eine einmalige Kapitalabfindung kann frühestens 1 Jahr vor dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, spätestens 8 Wochen vor Fälligkeit der Rente beantragt werden. Alternativ kann eine Teilkapitalabfindung von bis zu 30 % des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals in Anspruch genommen werden; die Rente vermindert sich entsprechend. Die verbleibende jährliche Rente muss mindestens 300 € betragen.
<b>Zuzahlungen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Zuzahlungen jederzeit möglich.</li><li>▪ Die Summe aller Zuzahlungen pro Kalenderjahr darf maximal so hoch sein, dass die Summe aus Beiträgen und Zuzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres den steuerlich geförderten Höchstbetrag nach § 3. Nr. 63 EStG nicht überschreitet.</li><li>▪ Ist eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, so werden deren Versicherungsleistungen nicht erhöht.</li><li>▪ Weitere Details siehe AVB.</li></ul>
<b>Gesundheitsfragen</b>	Bis zu diesen Grenzen entfällt eine Gesundheitsprüfung: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Garantierte Todesfall-Leistung bis maximal 60 % der Beitragssumme und bis maximal 120.000 €.</li><li>▪ Maximales Endalter für die Beitragszahlungsdauer 70 Jahre.</li><li>▪ Keine Zusatzversicherung (Tarif BUR), ausgenommen Tarif BU ohne Gesundheitsprüfung.</li><li>▪ Innerhalb der ersten drei Jahre keine garantierte Todesfall-Leistung, außer bei Tod durch Unfall (Wartezeit). Todesfall-Leistung beschränkt sich auf das vorhandene Gesamtguthaben.</li></ul> Es gilt eine Wartezeit von drei Jahren als vereinbart. Tarif BU (Beitragsbefreiung) ohne Gesundheitsfragen Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Gesamtbeitrag darf jährlich 8 % in der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) nicht übersteigen</li><li>▪ keine weitere Zusatzversicherung (BU-Rente)</li><li>▪ für die Hauptversicherung keine Beantwortung der Gesundheitsfragen erforderlich.</li></ul>
<b>Fondswechsel (Switch)</b>	Zu jedem Monatsersten möglich, immer kostenlos.
<b>Übertragung des Fondsguthabens (Shift)</b>	Je Kalendermonat einmal kostenfrei möglich, jeder weitere Shift 25 € Fixgebühr.
<b>Steuer- und sozialabgabenrechtliche Behandlung der Beiträge</b>	Jährliche Beiträge bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG GRV) (§ 3 Nr. 63 EStG) sind steuerfrei. Beiträge, die nach § 40b EStG pauschal versteuert werden, sind anzurechnen. Zusätzlich sind diese Beiträge bis zu 4 % der BBG GRV jährlich sozialabgabenfrei.
<b>Besteuerung der Leistungen</b>	Leistungen, die auf steuerfreien Beiträgen beruhen, unterliegen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG in voller Höhe der Einkommensteuerpflicht (nachgelagerte Besteuerung).
<b>Verbeitragung der Leistungen</b>	Zudem müssen Pflicht- und freiwillig Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung auf diese Leistungen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bezahlen.
<b>Zusageform</b>	Beitragsorientierte Leistungszusage.
<b>Stand</b>	Januar 2018